

„Wenn ANregiomed meint...“

Zwei Beiträge von Leserbriefschreibern setzen eine heftige juristische Auseinandersetzung in Gang

ANSBACH – Der Streit zwischen ANregiomed und zwei Leserbriefschreibern droht zur langen und hartnäckigen juristischen Auseinandersetzung zu werden.

Das Landgericht Ansbach hat per Beschluss Leserbriefschreibern zwei bestimmte Behauptungen untersagt. Dabei geht es um Corona-Infektionen im kommunalen Krankenhausunternehmen ANregiomed. Bei einem Verstoß werden ein Ordnungsgeld von 250 000 Euro oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten fällig. Die Anwälte der beiden halten die Entscheidung für „grundlegend falsch“. Sie wollen die Angelegenheit bis in die höchste Instanz weiterführen.

Die beiden Männer hatten sich in Leserbriefen zur Frage geäußert, wie ANregiomed in der Corona-Krise mit potenziellen Infektionen von Mitarbeitern umgeht. Gegen zwei ihrer Aussagen ging das Krankenhausunternehmen anschließend mit Unterlassungsforderungen vor. Diese lauteten: „Wenn es nach dem Willen von ANregiomed geht, ist es also möglich, bereits mit Covid-19 infiziertes Personal weiter einzusetzen, wenn es mit einem Atemschutz ausgerüstet ist.“ Und: „Eindeutig mit Corona Infizierte werden im Krankenhaus Ansbach statt 14-tägiger Quarantäne weiter beschäftigt.“

Beide Aussagen sind nach der Auffassung des Landgerichts Ansbach nicht als Meinungsäußerungen zu werten, die vom Grundgesetz geschützt wären, sondern als Tatsachenbehauptungen. Den Leserbriefschreibern gehe es mit einer „freien Faktenschöpfung“ um die Skandalisierung eines behaupteten Verhaltens. Beim Lesen der Leserbriefe könne „ohne Kontext des Artikels“ der Eindruck entstehen, im Klinikum Ansbach bewusst dem Risiko ausgesetzt zu werden, mit Covid-19 infiziert zu werden. Damit könne unbegründet Panik geschaffen werden. Die Äußerungen fielen jedenfalls nicht in den Bereich der geschützten Meinungsfreiheit.

Eidesstattliche Versicherung abgegeben

Nach derzeitigem Stand seien die Behauptungen auch unwahr, so die Richter mit Verweis auf eine von ANregiomed vorgelegte eidesstattliche Versicherung. Darin wird bekräftigt, „dass eindeutig mit Covid-19 infiziertes Personal durch ANregiomed zu keinem Zeitpunkt beschäftigt oder weiter beschäftigt wurde oder wird“ und „dass Personal, welches die spezifischen Symptome des Covid-19-Erregers aufweist, durch ANregiomed zu keinem Zeitpunkt beschäftigt oder weiter beschäftigt wurde oder wird“.

„Wir halten die Entscheidung für grundlegend falsch und verfassungsrechtlich für hoch bedenklich“, sagte in einer ersten Reaktion Rechtsanwalt Dr. Alfred Meyerhuber zu der gerichtlichen Entscheidung. Er vertritt die Leserbriefschreiber zusammen mit Dr. Christian Teupen und versicherte: „Wenn ANregiomed

meint, es so durchführen zu müssen, dann wollen wir es auch wissen.“ Es sei unglaublich, zu welchem „Rundumschlag“ das kommunale Krankenhausunternehmen aushole, indem es juristische Auseinandersetzungen gegen freie Bürger führe, die in der Tageszeitung zur aktuellen Diskussion beitragen wollen. Hier werde „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“. Dass „Einschüchterungsversuche gegen die Bevölkerung“ nicht zielführend seien, wenn es darum gehe, die Sanierung eines angeschlagenen Unternehmens zu bewerkstelligen, sollte sich von selbst verstehen, so Dr. Meyerhuber.

In der Hauptsache noch nichts entschieden

Gegenüber der FLZ betonte der Rechtsanwalt, dass in der Hauptsache noch nichts entschieden sei. Dr. Teupen und er werden nun beantragen, den Beschluss der einstweiligen Verfügung aufzuheben. Insbesondere werde man die eidesstattliche Versicherung von ANregiomed unter die Lupe nehmen, „die scheint mir nicht richtig zu sein“, so Dr. Meyerhuber. Er habe den Eindruck, dass sich die Richter mit der aktuellen Diskussion nicht auseinandergesetzt haben. Denn wenn Mitarbeiter erst mit Corona-Symptomen heimgeschickt werden und vorher weitergearbeitet hatten, dann hatten sie als Infizierte Kontakt mit Patienten. Also sei die Schlussfolgerung, dass Infizierte weiterbeschäftigt werden, logisch und in einem Leserbrief allemal zulässig.

ANregiomed wollte sich gegenüber der FLZ mit Blick auf das laufende Verfahren nicht äußern.

FABIAN HÄHNLEIN

Fränkische Landeszeitung, 21.04.2020